

Nutzungsbedingungen für Influencer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Website <http://www.reachbird.io> (im Folgenden: Reachbird) wird von der Firma Reachbird AG, Industriering 3, 9491 Ruggell, Fürstentum Liechtenstein, vertreten durch den Vorstand, betrieben (E-Mail: support@reachbird.io). Reachbird bietet eine Vermittlungsplattform, über die Auftraggeber (sog. „Advertiser“) Möglichkeiten zur Produktplatzierung/Werbung einstellen können und um die sich die Nutzer (sog. Influencer) bewerben können. Bei den Influencern kann es sich um sog. Verbraucher (§ 13 BGB) als auch um Unternehmer (§ 14 BGB) handeln.
- (2) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle Rechtsgeschäfte, die von Auftraggebern einer Produktplatzierung und Nutzern mit Reachbird abgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Reachbird ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- (3) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit Advertisern und Influencern haben Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. In diesem Falle ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Registrierung und Nutzung der Website

- (1) Der Influencer verpflichtet sich bei Anmeldung auf der Internetseite die geforderten Angaben über seine Person wie z. B. Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß zu machen und sich insbesondere nicht eines Namens zu bedienen, für dessen Gebrauch er keine Berechtigung hat oder sich etwa als andere Person auszugeben. Reachbird obliegt es, diese Angaben auf ihre Wahrheitsgemäßheit zu überprüfen. Der Influencer verpflichtet sich, grundsätzlich nur einen Account anzulegen und die Angaben immer auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (2) Das Recht sich als eine andere Person auf der Internetseite zu registrieren ist Influencer Agenturen, welche verbindliche Verträge mit den zu registrierenden Influencern besitzen, vorbehalten. Influencer Agenturen sind verpflichtet die geforderten Angaben der Influencer wie z.B. Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß zu machen. Influencer Agenturen besitzen zudem das Recht im Namen der Influencer z.B. auf Kampagneneinladungen zu reagieren, diese an- bzw. abzulehnen und Inhalte auf Reachbird hochzuladen.
- (3) Der Influencer muss das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sollte er ein Alter unter 18 Jahren haben, versichert er, dass bei Registrierung das Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorlag.
- (4) Der Influencer ist allein für die Sicherheit seines Passwortes verantwortlich. Eine Weitergabe dieses Passwortes oder eine Übertragung des Accounts an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Influencer verpflichtet sich, keine Inhalte mit Viren, Trojanern oder sonstigen Schadprogrammen zu übermitteln, die das System von Reachbird schädigen könnten. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Influencer, Reachbird jeglichen Schaden zu ersetzen.

§ 3 Vertragsschluss und Leistungen von Reachbird

- (1) Reachbird behält sich vor, den Influencer zu überprüfen und zur Nutzung der Plattform zuzulassen. Die Zulassung zur Nutzung bedeutet keinen Rechtsanspruch des Nutzers auf eine entsprechende Vermittlungstätigkeit von Reachbird.
- (2) Reachbird vermittelt den registrierten Influencern Angebote von Markeninhabern, Konzernen und Unternehmen zur Produktplatzierung bzw. Werbung durch sogn. Posts. Die Angebote sind dabei so gefasst, dass der Kunde seine Vorstellungen so genau fasst, dass der Influencer erkennen kann, welche Art von Post erwartet wird. Sollte der Influencer seine private Telefonnummer auf Reachbird angegeben haben, wird dieser ebenfalls, neben einer E-Mail, auch durch eine sog. SMS über ein Angebot benachrichtigt.
- (3) Die von Reachbird veröffentlichten Angebote stellen unverbindlich Angebote dar. Die Influencer können sich um die Auftragsvergabe bewerben, indem sie ihrerseits eigene rechtsverbindliche Angebote unter Erstellung des Posts und unter Angabe der Preisvorstellung über die Plattform hochladen. Reachbird wird diese Angebote prüfen und sie an den Advertiser weiterleiten, soweit die Angebote keinen Beanstandungen unterliegen. Andernfalls erfolgt eine Mitteilung an den Influencer über die Zurückweisung des Angebotes. Findet das Angebot die Zustimmung des Advertisers, so teilt Reachbird dies dem Influencer per E-Mail sowie über die Plattform mit und nimmt mit dieser Mitteilung verbindlich das Angebot an. Der Influencer wird ebenso über die etwaige mögliche Ablehnung des Angebots informiert. Er hat dann die Option, ein erneutes, verbessertes Angebot abzugeben, sofern der Advertiser sich nicht bereits für einen anderen Influencer entschieden hat. Soweit Reachbird hierüber Kenntnis hat, wird er dies dem Influencer ebenso unverzüglich mitteilen.
- (4) Mit der Annahme eines Angebotes ist der Influencer verpflichtet, den Post entsprechend der Angebotsbeschreibung bzw. Vorgaben zu produzieren und zu veröffentlichen.
- (5) Reachbird versucht nach Auftragsvergabe eine direkte Kommunikation zwischen dem Advertiser und dem Influencer zu ermöglichen, um eine direkte Kommunikation über eventuelle Einzelheiten zwischen den Parteien herzustellen. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht. Hierbei ist es den Parteien nur erlaubt, einzelne Details oder Kleinigkeiten abzusprechen. Nicht gestattet ist jedoch eine Änderung der vertraglichen Vereinbarungen o.ä. Der Influencer verpflichtet sich, keine über sein ursprüngliches Angebot hinausgehende Leistungen unter Umgehung von Reachbird an den Advertiser heranzutragen.

§ 4 Leistungen des Influencer

- (1) Der Influencer verpflichtet sich, den jeweiligen Auftrag ordnungsgemäß auszuführen und in dem entsprechenden vereinbarten Medium zu veröffentlichen. Der Post hat 60 Tage auf dem vereinbarten Social Media Kanal zu verbleiben und darf nicht gelöscht werden.
- (2) Der Influencer bestätigt, dass er über alle Rechte an dem von ihm verwendeten Material verfügt und insbesondere durch die Verwendung und Präsentation weder Urheberrechte noch andere Leistungsschutzrechte, Markenrechte oder sonstige Rechte wie z. B. das Recht am eigenen Bild verletzt. Mit der Angebotserteilung erhält

der Influencer im Gegenzug das Recht, das Produkt und etwaige Kennzeichenrechte im Rahmen des Auftrages entsprechend zu verwenden und zu veröffentlichen.

- (4) Der Influencer verpflichtet sich, keine Fotos, Grafiken oder sonstige Materialien bei der Produktion des Auftrages zu verwenden, deren Inhalt oder deren Nutzung strafbar ist oder in sonstiger Weise gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt. Hierunter fallen insbesondere Materialien, die etwa pornografisch oder volksverhetzend sind.
- (5) Der Influencer verpflichtet sich weiterhin, die geposteten Inhalte im Anschluss nicht für andere private oder gewerbliche Zwecke zu verwenden.
- (6) Ebenso verpflichtet sich der Influencer während der Dauer der Kampagne keine Konkurrenzprodukte zu den Produkten des Advertisers zu vermarkten.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Influencers wird fällig mit Rechnungstellung durch den Influencer und nach Freigabe durch Reachbird. Regelmäßig erfolgt die Freigabe nach Beendigung der Kampagne.
- (2) Die Vergütung versteht sich als Nettopreis zuzüglich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer. In der Vergütung sind alle Steuern und Abgaben enthalten.
- (3) Der Influencer erhält das vereinbarte Entgelt per Überweisung innerhalb einer Zahlungsfrist von 60 Tagen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Für die Haftung bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesen Nutzungsbedingungen oder den individuellen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.
- (2) Der Influencer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit des produzierten Materials sowie dafür, dass Reachbird die Materialien ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.

§ 7 Haftung

- (1) Es besteht kein Anspruch des Influencers auf ununterbrochene Verfügbarkeit des Services von Reachbird. Reachbird bemüht sich die Seiten nach dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen, jedoch kann es gelegentlich zu Unterbrechungen und Beschränkungen kommen, insbesondere wenn Wartungen oder sonstige Servicemaßnahmen durchgeführt werden. Insoweit besteht kein Ausfallanspruch des Influencers. Dies gilt auch bei höherer Gewalt.
- (2) Reachbird haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden. Eine Haftung für Fahrlässigkeit ist auf die Haftung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sog. Kardinalspflichten beschränkt. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt mit dessen Entstehen Reachbird bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt voraussehbaren Umstände rechnen muss. Außerdem haftet Reachbird für Schäden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorgesehen sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch

für die Erfüllungsgehilfen.

- (3) Eine weitergehende Haftung von Reachbird besteht nicht. Reachbird haftet insbesondere nicht für die von den Vertragsparteien eingestellten Inhalte.
- (4) Der Influencer stellt Reachbird von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der von ihm übermittelten Inhalte an Reachbird herangetragen werden.

§ 8 Geheimhaltung

Der Influencer verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten Informationen auch nach Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Dem Influencer ist es insbesondere untersagt, die entsprechenden Informationen über das Internet oder soziale Medien zu verbreiten. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Influencer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des vereinbarten Entgeltes des jeweiligen Auftrages an Reachbird zu entrichten.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Der Influencer verpflichtet sich auch nach Kampagnenabschluss nicht direkt an den Advertiser heranzutreten um Reachbird zu umgehen. Dies gilt nicht, soweit die Vertragsbeziehung zwischen Reachbird und dem Advertiser beendet ist.

§ 10 Datenschutz

Reachbird erhebt im Rahmen der Registrierung und Abwicklung von Verträgen Daten des Influencers. Reachbird beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Weitergabe finden Sie in unseren Datenschutzrichtlinien.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Verträge zwischen Reachbird und dem Influencer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Reachbird und dem Influencer ist München, soweit es sich bei dem Influencer um einen Unternehmer handelt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

